

Tessenowstraße 6  
54295 Trier  
Telefon 0651 9776-0  
Telefax 0651 9776-330  
dlr-mosel@dlr.rlp.de  
www.dlr-mosel.rlp.de

<b>Mein Aktenzeichen</b> 71077-HA10.2. ORD Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner / E-Mail</b> Guido Junghanns guido.junghanns@dlr.rlp.de	<b>Telefon</b> 0651 9776-248	09.12.2016
--	--------------------------	--	---------------------------------	------------

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bonerath (Feld); Flurbereinigungsplan, Nachträge**

### **Ladung zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes Bonerath (Feld), Landkreis Trier-Saarburg**

- I. Im Flurbereinigungsverfahren Bonerath (Feld), Landkreis Trier-Saarburg wird den Beteiligten der durch den Nachtrag II geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794,

**am Dienstag, den 10.01.2017, vormittags von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr  
im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Dienstsitz Trier,  
Tessenowstr. 6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 114**

bekannt gegeben.

Der durch den Nachtrag II geänderte Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR – Mosel, Dienstsitz Trier werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Auf Antrag können einzelne Beteiligte zu einem späteren Zeitpunkt in ihre neuen Grundstücke örtlich eingewiesen werden. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 10.01.2017, vormittags um 11.00 Uhr  
im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Dienstsitz Trier,**

**Tessenowstr. 6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 114**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Der Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan Bonerath (Feld) wurde aufgestellt

1. zur Behebung der von den einzelnen Beteiligten gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche,
2. zur Erledigung von Anträgen,
3. zur Aufhebung von Regelungsvorbehalten und
4. zur Übernahme von Veränderungen (auch Belastungen), die vom Amtsgericht Trier (Grundbuchamt) mitgeteilt wurden.

**Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes** müssen die Beteiligten - zur Vermeidung des Ausschlusses - entweder im Anhörungstermin am **10.01.2017** vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin (also vom 11.01.2017 bis 24.01.2017) schriftlich oder zur Niederschrift bei dem DLR in Trier erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei dem DLR Mosel eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

**Vor dem Anhörungstermin am 10.01.2017 beim DLR Mosel, Dienstsitz Trier oder sonstigen Stellen eingehende Schreiben oder Vorsprachen können nicht als Widersprüche gegen die Regelungen des Nachtrages II zugelassen werden.**

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

**Reise- und Fahrkosten werden nicht erstattet.**

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Dies gilt auch für die Vertretung durch den Ehepartner bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Liegt dem DLR bereits eine entsprechende Vollmacht vor, so ist eine erneute Vorlage

g:\a1\g1\p71077\text\10\_flurp\ha10\_2\3\nachtrag ii\painternet.docx

nicht erforderlich, da die einmal erteilte Vollmacht für das gesamte Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gilt.

Vollmachtsvordrucke können bei der Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Bonerath (Feld), Frau Gabriele Terres, Brunnenstr. 1, 54316 Bonerath oder beim DLR Mosel in Empfang genommen werden.

- III. Jedem vom Nachtrag II unmittelbar betroffenen Beteiligten wird mit der Ladung ein Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Es wird gebeten, den Auszug zum Termin mitzubringen.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten nur einen Auszug; dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten, dem in der Flurbereinigungs-gemeinde wohnenden Miteigentümer, gemeinschaftlichen Eigentümer oder dem in den Ei-gentumsunterlagen des DLR – Mosel, Dienstsitz Trier an erster Stelle Eingetragenen zugesandt. Diese haben die Verpflichtung, den Auszug auch den übrigen Eigentümern zugänglich zu machen.

Die Änderungen sind in den Auszügen für die Beteiligten durch den Hinweis „Nachtrag 2“ kenntlich gemacht.

IV. **Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken:**

Sie erhalten diese Ladung als Inhaber eines Rechtes, das im Grundbuch auf den Grundbesitz des in beiliegendem Auszug angegebenen Grundstückseigentümers ein-getragen steht.

Das eingetragene Recht bleibt - sofern es nicht die Festsetzung „im Grundbuch einge-tragene, zu löschende Rechte, Lasten und Beschränkungen“ erhält - im Flurbereini-gungsverfahren durch Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt, und der neue Grundbesitz tritt bezüglich der Belastungen an die Stelle des alten Grund-besitzes.

- V. Die Ausführung des geänderten Flurbereinigungsplanes, so insbesondere die Festle-gung des Zeitpunktes, in dem die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte tritt (Eigentumswechsel), erfolgt in einer gesonderten öffentlichen Bekanntmachung.

Der Übergang von **Besitz und Nutzung** an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern nicht in den Überleitungsbestimmungen vom 15.06.2015, bezogen auf das Jahr 2017, ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist oder soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen worden ist oder noch getroffen wird. Die Überleitungsbestimmungen vom 15.06.2015 können bei der Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Frau Gabriele Terres, Brunnenstraße 1, 54316 Bonerath und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier eingesehen werden.

Im Auftrag

(Siegel)

Gez. Claudia Strauch